

Vergaberichtlinien der Stiftungen der Sparkasse Barnim

1. Allgemeine Grundsätze

Die aufgeführten Angaben gelten für jede Stiftung der Sparkasse Barnim. Die von den Stiftungen der Sparkasse Barnim geförderten Maßnahmen und Projekte müssen den satzungsmäßigen Zwecken der jeweiligen Stiftung entsprechen und mindestens eine förderungswürdige Maßnahme beinhalten, die in der Stiftungssatzung nachzulesen ist. Zielsetzung ist es, Projekte mit Pilot- / Event-Charakter zu unterstützen und welche einen Mehrwert für die Region leisten. Gefördert werden nur Vorhaben im Landkreis Barnim. Die Stiftung verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Antragsfristen

Die Stichtage zur Einreichung von Förderanträgen sind der **15. Februar** und der **15. September** eines jeden Jahres. Vor dem Stichtag bereits begonnene bzw. abgeschlossene Projekte sind von der Förderung ausgeschlossen. Danach bei der Stiftung eingehende Förderanträge werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).

3. Antragssteller

Antragsberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte juristische Personen und natürliche Personen, soweit mit einer möglichen Zuwendung die satzungsgemäßen Zwecke erfüllt sind. Empfänger der beantragten Förderung müssen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit sein. Der Nachweis ist gegenüber der Stiftung zu erbringen. Der Sitz des Antragstellers muss nicht zwingend im Landkreis Barnim sein. Voraussetzung einer Förderung ist die Projektdurchführung im Geschäftsgebiet.

4. Ausschlusskriterien

Folgende Vorhaben werden durch die Stiftung nicht gefördert:

- Projekte außerhalb des Geschäftsgebiets
- kommunale Pflichtaufgaben
- Projekte mit ungesicherter Finanzierung / ohne detaillierten Finanzierungsplan
- Vorhaben außerhalb des Stiftungszwecks
- bereits abgelehnte Projekte
- Projekte von Privatpersonen oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

5. Förderumfang

Die Stiftung erwartet, dass der Antragsteller Eigenmittel in angemessenem Umfang in das Projekt einbringt. Neben den angemessenen Eigenmitteln sind weitere Finanzierungsmöglichkeiten durch den Antragsteller bei Dritten auszuschöpfen. Der entsprechende Status der „beantragten“ oder „bewilligten“ Drittmittel sind im Finanzierungsplan anzugeben. Die schriftliche Finanzierungszusage weiterer Partner ist im Antrag hochzuladen. Einnahmen aus einem geförderten Projekt (z.B. Eintrittskartenverkauf) sowie deren Verwendungszweck sind zu erläutern und im Kosten- und Finanzierungsplan zu berücksichtigen. Die gesicherte Gesamtfinanzierung des Projekts ist nachzuweisen. Eine 100 % - Förderung durch die jeweilige Stiftung ist nicht vorgesehen. Es gibt keinen Mindest- oder Maximalförderbetrag, da jedes Projektvorhaben individuell ist. Aus diesem Grund wird jeder Förderantrag hinsichtlich des beantragten Finanzierungsbedarfs mit Bezug zum Projekinhalt einzeln durch den Stiftungsvorstand bewertet.

6. Antragsverfahren

Für Förderanträge ist ausschließlich die Antragsstrecke der jeweiligen Stiftung auf der Förderplattform www.gemeinsam-foerdern.de zu verwenden. Förderanträge können nur online ausgefüllt, vervollständigt und eingereicht werden. Dabei müssen alle Pflichtfelder ausgefüllt und die erforderlichen Dokumente hochgeladen werden. Erst bei Vollständigkeit

der Antragsunterlagen erfolgt eine Entgegennahme des Antrags, die anschließende Bearbeitung und die Bewertung durch den Stiftungsvorstand.

Folgende Antragsunterlagen müssen zum Stichtag vorliegen:

- vollständig ausgefüllter digitaler Förderantrag
- Projektbeschreibung
- Förderbetrag > 1.000,00 EUR
 - vorliegende Kostenvorschläge oder Angebote
- vorliegende Bewilligungen von anderen Drittmitteln
- Projektfotos (optional)

7. Beurteilung der Anträge und Bewilligungsverfahren

Die Beschlussfassungen für die Frühjahrssitzung jeder Stiftung erfolgt Ende März / Anfang April. Die Bewertung der Förderanträge zum Stichtag 15. September sind im November abgeschlossen.

Anschließend erhält der Antragsteller eine Mitteilung über die Entscheidung des Stiftungsvorstands. Die Auszahlung einer Förderung erfolgt nach der Benachrichtigung über die Bewilligung. Die Bewilligung eines Förderantrags kann mit Auflagen verbunden sein.

Allgemein besteht mit Projektbewilligung die Bedingung gegenüber dem Antragsteller, dass das Projekt in dem beantragten und durch die Stiftung genehmigten Umfang durchgeführt sowie der dem Antrag beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan eingehalten wird.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Eine bereits bewilligte Förderung begründet keinen Anspruch auf Förderung weiterer Vorhaben desselben Projektträgers.

Liegt der Projektstart zwischen dem jeweiligen Stichtag zur Antragseinreichung und dem dazugehörigen Sitzungstermin, erfolgen in dem Zeitraum alle bereits getätigten finanziellen Ausgaben in Eigenverantwortung des Antragstellers. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Kostenübernahme durch die Stiftung. Das Risiko im Fall der Antragsablehnung trägt der Antragsteller.

Die Ablehnung von Förderanträgen wird nicht begründet.

8. Nachweispflichten des Zuwendungsempfängers

Nach Erhalt der Förderung ist der Antragsteller verpflichtet, der Stiftung umgehend eine **Zuwendungsbestätigung** auszustellen und diese einzureichen. Das Formular ist am Projektantrag unter „Finanzen“ abrufbar. Wenn nach zwei Monaten der Überweisungsgutschrift seitens des Antragstellers der Nachweis nicht erbracht wurde, beginnt das Mahnverfahren.

Die Projektergebnisse sind gegenüber der Stiftung bis spätestens **zwei Monate** nach Projektabschluss zu belegen. Hierfür sind die Felder am digitalen Antrag auf der Förderplattform in der Rubrik „Verwendungsnachweis“ durch den Antragsteller auszufüllen, Bilder sowie eigene veröffentlichte Artikel hochzuladen. Darüber hinaus sind alle Beiträge, die der geförderte Partner im Rahmen seiner eigenen Öffentlichkeitsarbeit durchführt, ebenfalls als Datei hochzuladen. Liegen die Nachweise des Projektträgers bei der Stiftung nicht fristgerecht vor, beginnt das Mahnverfahren, welches mit der Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen endet.

Entstehen während der Projektphase Veränderungen entgegen dem Ursprungsantrag hinsichtlich der Finanzierung, der zeitlichen Durchführung oder der Zweckverwendung, die eine Projektanpassung zur Folge haben, ist die jeweilige Stiftung über die neuen Verhältnisse umgehend schriftlich oder elektronisch zu informieren. Anschließend wird der Antrag zur Projektänderung durch die Stiftung geprüft. Der Projektinitiator erhält eine Mitteilung über die Entscheidung. Andernfalls ist die Stiftung zum Widerruf der bewilligten Mittel berechtigt.

Der Zuwendungsempfänger hat die Stiftung bei ganz oder teilweiser nicht verwendeter Fördermittel zu informieren. Die Rückzahlung des unverbrauchten Förderbetrags hat unverzüglich an die Stiftung zu erfolgen.

Die Stiftung behält sich vor, die zweckgerechte Verwendung der Fördermittel zu prüfen.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Mit der Antragstellung werden die entsprechenden Nutzungsrechte von Bildern und Beschreibungen an die Stiftung übertragen. Der Antragsteller erklärt sich einverstanden, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und in sonstigen Publikationen die Stiftung sowie die Sparkasse Barnim berechtigt sind, über die Fördermaßnahmen in Schrift und Bild zu berichten unter Verwendung der gestellten Bilder und Texte. Gleichzeitig stellt der Projektinitiator bei Nachfrage der jeweiligen Stiftung bzw. der Sparkasse Barnim Fotos zur Verfügung, mit der Erlaubnis, diese in Veröffentlichungen abzdrukken.

Für diesen Zweck können Vereins/Organisations-Logos oder bis zu 5 sonstige Bilder (max. Dateigröße: 4,0 MB, Dateiformat: jpg, jpeg - Auflösung 100x20px / Dateiformat: png - Auflösung 560x560px) hochgeladen werden. Bei der Projektbeschreibung können maximal 25 Bilder (max. Dateigröße: 8,0 MB, Dateiformat: jpg, jpeg - Auflösung 418x315px / Dateiformat: png - Auflösung 1.500x948px) hochgeladen werden.

Die Stiftung begrüßt es, wenn in Begleitmaterialien, wie zum Beispiel Hinweistafeln, Faltblättern, Plakaten usw. auf die Förderung durch die jeweilige Stiftung aufmerksam gemacht wird. Vor Herstellung bzw. Drucklegung der entsprechenden Materialien ist ein Entwurf zur Bestätigung einzureichen. Dies stellt keine Gegenleistung im steuerlichen Sinn dar.

Die mit dem Projekt verbundenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist frühzeitig mit der Stiftung abzustimmen, Das betrifft auch Terminvereinbarungen und Projektpräsentationen. Presse und Öffentlichkeit sind nicht über die Höhe der von der Stiftung bewilligten Förderbeträge zu unterrichten.